FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT
FLI
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

Konzept

zur Ausrottung bzw. Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers *Aethina tumida* in Deutschland

Konzept zur Ausrottung bzw. Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers *Aethina tumida* in Deutschland

Dieses Konzept wurde erarbeitet, um die für die Bekämpfung von Bienenkrankheiten zuständigen Behörden auf eine Einschleppung des Schädlings nach Deutschland möglichst gut vorzubereiten. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen stehen vorbehaltlich rechtlicher Prüfung. Im Sinne der Imkerei sollten alle beteiligten Akteure vertrauensvoll zusammenarbeiten und darauf bedacht sein, falls notwendig effektive Kleine Beutenkäfer-Fallen (Beispiele dazu finden Sie im Web hier[1]) einzusetzen und Bienenvölker für den Einsatz als Sentinel-Völker bereitzuhalten.

Nur wenn ein Befall mit *Aethina tumida* sehr früh erkannt und der zuständigen Behörde unmittelbar angezeigt wird, ist eine Ausrottung möglich!

Vorgehen bei Verdacht des Befalls

Jeder Verdacht eines Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer ist der zuständigen Behörde gemäß Tiergesundheitsgesetz (TierGesG, § 4 Absatz 1, 2 oder 3 je nach Personenkreis) unverzüglich anzuzeigen.

Der Verdacht eines Befalls liegt vor, sobald Eier, Larven oder adulte Käfer, die den morphologischen Bestimmungsmerkmalen von Kleinen Beutenkäfern nahe oder gleichkommen, im Bienenstock, am Bienenstand oder im imkerlichen Betrieb (z. B. Lagerraum, Schleuderraum) aufgefunden werden oder eine Gemüll[2]-Untersuchung zum positiven Ergebnis kommt.

Die zuständige Behörde kann zur Unterstützung bei der Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln und bei den Probenahmen Bienensachverständige hinzuziehen.

Bei Erhärtung des Verdachtes sind verdächtige Eier, Larven und/oder Käfer zur Abklärung unverzüglich an das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut zu senden. Bis zur endgültigen Bewertung unterliegen die verdächtigen Bienenstände der von der zuständigen Behörde anzuordnenden Sperre. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht vom Standort entfernt und es dürfen keine Bienenvölker und Bienen an den Standort verbracht werden; dies gilt u. a. auch für Waben, Wachs, nicht besetzte Beutenteile und sonstige Gerätschaften. Der Stand darf nur noch vom Besitzer oder besonders beauftragten Personen betreten werden (§ 17 Bienenseuchenverordnung, BienSeuchV).

Werden adulte Käfer gefunden und ist in der zuständigen Behörde eine eindeutige Identifikation des Kleinen Beutenkäfers anhand charakteristischer Merkmale (siehe dazu „Der Kleine Beutenkäfer“[3]) möglich, kann die zuständige Behörde bereits vor der amtlichen Abklärung durch das NRL am FLI Schutzmaßregeln zur Bekämpfung bzw. Ausrottung anordnen.

Vorgehen nach amtlicher Feststellung des Befalls

Der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer ist dann amtlich festzustellen, wenn aus dem Bienenvolk bzw. der Imkerei entnommene Eier, Larven oder adulte Käfer durch das Nationale Referenzlabor identifiziert wurden.

[1] https://www.fli.de/de/kaeferfallen
[2] Alles, was sich durch die Aktivitäten der Honigbienen von ihren Körpern oder den Bienenwaben löst, nach unten durchfällt und sich auf dem Beutenboden sammelt, nennt man „Gemüll“.
[3] https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00009137/FLI-Zusatzinfo_KleinerBeutenkaefer_20150121.pdf

Maßnahmen im befallenen Bestand und im Umkreis

Befallene Bienenstände sind durch die zuständige Behörde mittels Bescheid gemäß § 18 BienSeuchV zu sperren. Die zuständige Behörde macht den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer öffentlich bekannt und stellt den Fall unverzüglich in das Tierseuchennachrichtensystem (TSN).

Die zuständige Behörde erklärt das Gebiet mit einem Radius von mindestens 10 km um den befallenen Bienenstand zum Sperrbezirk.
Alle Bienenstände im Umkreis von mind. 3 km werden unverzüglich begutachtet, dies gilt auch für Lagerplätze, gebrauchte oder unbewohnte Beuten und Freilichtmuseen mit alten Beuten.
Sind die Untersuchungen im 3 km Umkreis abgeschlossen, wird die begutachtete Zone auf einen Radius von 10 km um den betroffenen Bienenstand ausgedehnt.

Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der zuständigen Behörde zu aktualisieren. Die zuständige Behörde veranlasst die Untersuchung auf Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer von allen dort vorhandenen Bienenvölkern und Bienenständen (auch leere Bienenwohnungen), um das Ausmaß des Befalls schnellstmöglich erkennen zu können. Bienenvölker dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden, auch dürfen Bienenvölker nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Gebiet mit einem Radius von 100 km um den befallenen Bienenstand wird als Überwachungszone ausgewiesen, um als Referenz für die interne EU-Handelsbescheinigung herangezogen werden zu können. In der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Bienen und Hummeln gemäß Teil 2 des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung wird bescheinigt, dass die Bienen/Hummeln aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km stammen, das keinen Beschränkungen wegen des Verdachts auf ein Auftreten bzw. wegen eines bestätigten Auftretens des Kleinen Beutenkäfers unterliegt und von diesem nicht befallen ist.

Innerhalb der Überwachungszone muss jede Verbringung von Bienen den zuständigen Behörden angemeldet und angezeigt werden.

Epidemiologische Ermittlungen

Die zuständige Behörde führt epidemiologische Ermittlungen durch, um die Ursache der Einschleppung zu klären und eine mögliche Verschleppung festzustellen (§ 19 BienSeuchV). Im Rahmen der epidemiologischen Untersuchungen ist auch zu klären, ob ein Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat oder eine Einfuhr aus einem Drittland von Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteilen, Beutenteilen, Wachs oder Futtervorräten zu dem befallenen Bienenstand stattgefunden hat. Je nach Ergebnis dieser Untersuchungen kann sich die Art der Bekämpfung unterscheiden:

a) Es handelt sich um eine Erst-Einschleppung
Führen die von der zuständigen Behörde durchzuführenden epidemiologischen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die Feststellung des Befalls auf eine Verbringung aus einem anderen Mitgliedstaat oder eine Einfuhr aus einem Drittland innerhalb des letzten Jahres vor der Feststellung zurückzuführen ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Erst-Einschleppung handelt. In diesem Fall ist die Tötung aller Bienenvölker am befallenen Bienenstand anzuordnen, ausgenommen der zuvor eingerichteten Sentinel-Völker.

Konzept zur Ausrottung bzw. Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers *Aethina tumida* in Deutschland

Am betroffenen Bienenstand wird je nach Standgröße und der dort vorgefundenen Völkeraufstellung mindestens ein Bienenvolk als „Käferfalle“ bzw. Sentinel-Volk von der zuständigen Behörde eingerichtet. Wissenschaftliche Untersuchungen in Australien haben gezeigt, dass sich vor allem bei warmen Temperaturen ein Teil der adulten Kleinen Beutenkäfer eines befallenen Bienenstandes außerhalb der Völker aufhalten. Bienenvölker sind der Hauptwirt des Kleinen Beutenkäfers und um einer weiteren Verbreitung zu attraktiven Bienenvölkern in der Umgebung entgegenzuwirken, ist die Aufstellung von Sentinel-Völkern unbedingt notwendig.

Im Anschluss an die Tötung werden alle Bienenwohnungen, Mittelwände, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, das Wachs, die Futtervorräte und alle ähnlichen Gegenstände, die mit dem Kleinen Beutenkäfer in Berührung gekommen sein könnten, unschädlich beseitigt (z. B. durch Verbrennen) und alle Gerätschaften gereinigt.

a) Es ist keine Erst-Einschleppung

Führen die epidemiologischen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die Feststellung des Befalls nicht auf eine Verbringung oder Einfuhr zurückzuführen ist oder kann keine Ursache für den Befall festgestellt werden, so kann entweder eine Tötung oder eine Behandlung der befallenen Bienenvölker angeordnet werden. Eine angeordnete Behandlung des betroffenen Bienenstandes beinhaltet dessen anschließende Reinigung und Entseuchung, einschließlich der Bienenwohnungen, der Mittelwände, der Waben, der Wabenteile, der Wabenabfälle, des Wachses, des Futtervorratslagers und der Gerätschaften.

Am befallenen Bienenstand wird unabhängig von der angeordneten Maßnahme mindestens ein Bienenvolk als Käfer-Falle bzw. Sentinel-Volk ausgewählt oder, falls dies nicht möglich ist, von der zuständigen Behörde aufgestellt.

Diagnoseverfahren

Bei den Ermittlungen zur Feststellung eines Befalls können verschiedene Verfahren zur Diagnose eingesetzt werden. Kein Verfahren erkennt einen Befall zu 100 Prozent und die ersten Erfahrungen in Italien haben gezeigt, dass eine Durchsicht ganzer Bienenvölker (visuelle Diagnose) unverzichtbar ist. Diese nimmt zwar relativ viel Zeit in Anspruch und erfordert Kenntnisse über wahrscheinliche Aufenthaltsorte der Käfer im Bienenvolk, ist aber die zuverlässigste Methode.

Für eine gründliche visuelle Diagnose sollte der Bienenstock neben den eigentlichen Standort versetzt und auf dem eigentlichen Standort eine leere Zarge mit Boden platziert werden. Zuerst den Deckel abnehmen und gründlich untersuchen. Anschließend jede Wabe einzeln nach adulten Kleinen Beutenkäfern und Schadspuren untersuchen, zuerst mit Bienen und dann nochmal, nachdem die Bienen in die leere Zarge abgeschüttelt wurden. Die Waben alle nach und nach im Anschluss an die Untersuchung in die Zarge am eigentlichen Standort geben. Schließlich wird, wenn alle Waben untersucht und umgehängt wurden, noch die ursprüngliche Beute einschließlich des Bodens untersucht. Während des gesamten Vorgangs auf Räuberei achten und die Arbeiten evtl. zeitlich entsprechend einplanen (z. B. auf den Abend legen oder Pausen einlegen).

Direkt im Anschluss an die visuelle Diagnose sollten Kleine Beutenkäfer-Fallen installiert werden, welche dann in regelmäßigen Abständen überprüft und wenn nötig erneuert oder gereinigt werden müssen.

Eine Gemüll-Untersuchung im Labor mittels molekularbiologischer Methoden bietet eine sehr gute Möglichkeit, Bienenvölker ohne großen Aufwand am Bienenstand hinsichtlich eines möglichen Befalls mit Kleinen Beutenkäfern zu untersuchen. Diese Methode kann im Sperrbezirk und in der Überwachungszone angewendet werden. Ein positives Ergebnis ist vorerst nur ein Verdacht auf einen Befall. Um den Verdacht zu bestätigen, muss der betroffene Bienenstand aufgesucht und die Bienenvölker visuell untersucht werden.

Bekämpfungs- und Diagnosemaßnahmen

a) Am befallenen Bienenstand

Wurde die Tötung aller Bienenvölker ausgenommen der Sentinel-Völker angeordnet, so sind die Völker am Abend zu verschließen und anschließend abzutöten. Im Anschluss an die Tötung werden alle Bienenwohnungen, Mittelwände, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, das Wachs, die Futtervorräte und alle ähnlichen Gegenstände, die mit dem Kleinen Beutenkäfer in Berührung gekommen sein könnten, unschädlich beseitigt (z. B. durch Verbrennen) und alle Gerätschaften gereinigt.

b) Bei Sentinel-Völkern am befallenen Bienenstand

Die Sentinel-Völker unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Behörde und sollten regelmäßig (mindestens alle 14 Tage) inspiziert und auf Befall überprüft werden. Sie sind mit Ölfallen zwischen den Wabengassen und nach Möglichkeit zusätzlich mit Boden- bzw. Wandfallen auszustatten (bei festem Bodenbrett auf dem Boden installiert; bei Varroa-Gitterboden o. Ä. sollten die Fallen jedoch an einer Beuten-Innenwand befestigt werden).

In Deutschland ist bislang kein für die Behandlung geeignetes Tierarzneimittel zugelassen. Im Rahmen der Umwidmung nach § 56 a Arzneimittelgesetz (AMG) ist jedoch die Behandlung mit in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Tierarzneimitteln möglich. Hierbei sind die Bestimmungen von § 73 Absatz 3 a AMG (u. a. Anzeige bei der zuständigen Behörde von Bezug und Verschreibung durch Tierärzte) zu beachten.

In den USA wurde der Befall mit Kleinen Beutenkäfern erfolgreich mit Checkmite+™ Streifen (Wirkstoff: Coumaphos) behandelt. Dieses Medikament ist in einigen EU-Mitgliedstaaten zur Behandlung der Varroose zugelassen (Stand März 2016: Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien und Zypern). Insoweit könnte dieses Medikament im Rahmen einer Umwidmung nach § 56 a AMG mit amtlicher Ausnahmegenehmigung im Falle des Therapienotstandes auch in Deutschland angewendet werden (vorbehaltlich rechtlicher Prüfung).

Der Einsatz des Organophosphats Coumaphos sollte aber unbedingt auf die Phase der versuchten Ausrottung beschränkt bleiben, da die nicht hundertprozentige Effizienz von Coumaphos-Fallen die Gefahr einer Ausbildung von Resistenzen und die möglichen Rückstände in Honig und Wachs einen dauerhaften Einsatz nicht rechtfertigen.

Besteht keine Möglichkeit die Sentinel-Völker aus den vorhandenen Bienenvölkern des Bienenstandes auszuwählen, sondern werden diese von den zuständigen Behörden aufgestellt, könnte man die Sentinel-Völker

z. B. von ansässigen Vereinen entsprechend vorbereiten und mit effizienten Kleiner Beutenkäfer-Fallen ausstatten lassen. Dies würde auch den sofortigen Einsatz modifizierter Beutenböden mit Ölwannen unter dem Varroagitter ermöglichen, welche auch ohne Einsatz von Arzneimitteln eine gute Wirksamkeit zeigen.

c) Im Sperrbezirk

Alle Bienenvölker sind mit Ölfallen zwischen den Wabengassen und nach Möglichkeit zusätzlich mit Boden- bzw. Wandfallen auszustatten. Alle Völker sind visuell zu Untersuchen und von allen Völkern sind Proben für Gemüll-Untersuchungen im Labor zu nehmen.

d) Bodenbehandlung am befallenen Bienenstand

Der Boden in direkter Umgebung befallener Bienenstöcke birgt die Gefahr einer Reinfektion aufgrund der sich darin verpuppenden Larven des Kleinen Beutenkäfers. Je nach epidemiologischer Situation muss daher auch dieser behandelt werden. Das hierfür in den USA und in Australien verwendete Medikament – das Pyrethroid Permethrin – ist in Deutschland nicht für die Bodenbehandlung zugelassen. In Deutschland als Insektizide zugelassen sind die Pyrethroide Cypermethrin (z. B. gegen den Rapsglanzkäfer) und Deltamethrin (z. B. gegen blattfressende Käfer und Vorratsschädlinge). Diese Insektizide wirken nicht spezifisch gegen den Kleinen Beutenkäfer und die daraus resultierende Umweltgefährdung ist in jedem Fall gut abzuwägen. Der etwaige Einsatz von Pyrethroiden zu Behandlung des Bodens sollte auf die Phase der Ausrottung beschränkt bleiben.

Erscheint eine Ausrottung nicht mehr möglich, muss der Boden um befallene Völker in der Regel nur dann behandelt werden, wenn eine Massenreproduktion stattgefunden hat und man davon ausgehen muss, dass sich bereits Larven oder Puppen im Boden befinden. Vitale Bienenvölker können in der Regel eine Massenreproduktion verhindern.

Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen

Die angeordneten Schutzmaßnahmen und der Fall im TSN werden aufgehoben, wenn sichergestellt ist, dass die Bienenstände und Futtervorratslager frei vom Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer sind. Diese gelten als befallsfrei, wenn

- alle Bienenvölker der betroffenen Bienenstände verendet, getötet oder behandelt worden sind,
- Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile und Abfälle entseucht oder unschädlich beseitigt worden und Bienenstände und das Futtervorratslager sowie alle Beutenteile und Gerätschaften unter amtlicher Überwachung gereinigt und entseucht worden sind,
- der Boden betroffener Bienenstände nach Anweisung der zuständigen Behörde behandelt worden ist und,
- eine Untersuchung 3 Wochen nach Abschluss der Behandlungen einen negativen Befund ergeben hat.

Sammeln und Versenden von verdächtigen Individuen

Sammeln

Verdächtige Entwicklungsstadien von Kleinen Beutenkäfern (Eier, Larven, adulte Käfer) sollten nach Möglichkeit unversehrt gesammelt werden. Bitte wenden Sie sich zur Probenahme unmittelbar an die zuständige Behörde. Die Probenahme sollte mit einer visuellen Diagnose der verdächtigen Völker verbunden werden.

Für adulte Käfer eignen sich besonders gut Mund-Ansaugvorrichtungen (Exhaustor) oder zum Sammeln von Insekten umgebaute Handstaubsauger, welche in der Forschung häufig zum schonenden Sammeln von Insekten genutzt werden.

Zum Sammeln von Eiern oder Käferlarven können befallene Wabenteile mit einem Messer ausgeschnitten und als Ganzes versandt werden.

Versand

Für den Versand eignen sich bruchfeste, gut verschließbare Gefäße. Auf dem Gefäß oder in einem Begleitschreiben sollten der genaue Fundort und die vollständige Adresse des Finders angegeben sein. Vor dem Versand müssen alle verdächtigen Tiere (z. B. durch Einfrieren der Probengefäße über Nacht) abgetötet werden. Lebende Tiere dürfen auf keinen Fall versendet werden.

Verbringen von Bienenvölkern innerhalb Deutschlands

Für das Verbringen von Bienenvölkern innerhalb eines Bundeslandes sind die dort jeweils geltenden Bestimmungen zu beachten. Bei der Wanderung innerhalb Deutschlands gelten die Bestimmungen am Ort der Anwanderung. Bei Wanderungen in ein anderes Bundesland muss der für den neuen Standort zuständigen Behörde unmittelbar nach dem Eintreffen ein von der am Herkunftsort zuständigen Behörde ausgestelltes Gesundheitszeugnis vorgelegt werden.

Innergemeinschaftliches Verbringen von Bienenvölkern

Beim Verbringen von Bienen aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (innergemeinschaftliche Verbringen) sind die Bestimmungen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) zu berücksichtigen. Demnach muss von der am Herkunftsort der Bienen zuständigen Behörde in einem Gesundheitszeugnis (nach Anhang E Teil 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung) bestätigt werden, dass die Bienen

- aus einem Gebiet stammen, über das keine Sperre wegen Amerikanischer Faulbrut (AFB) verhängt wurde. Die Sperrfrist beträgt mindestens 30 Tage nach Feststellung des letzten Falls und dem Zeitpunkt, zu dem alle Bienenstöcke in einem Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert und alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde kontrolliert und nicht beanstandet worden sind;
- aus einem Gebiet mit einem Radius von mind. 100 km stammen, in dem keine Beschränkungen wegen des Auftretens von Kleinen Beutenkäfern oder *Tropilaelaps*-Milben bestehen und in dem diese Schädlinge nicht vorkommen;
- und deren Verpackung einer Sichtprüfung unterzogen wurden um sicherzustellen, dass alle Bienen und Verpackungen frei von Kleinen Beutenkäfern und *Tropilaelaps*-Milben sind.

Konzept zur Ausrottung bzw. Bekämpfung des Kleinen Beutenkäfers *Aethina tumida* in Deutschland

Einfuhr von Bienen in die Europäische Union

Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 regelt das Verbringen von Honigbienen und Hummeln aus Drittländern in die Europäische Union. Demnach sind Sendungen von Bienenköniginnen (*Apis mellifera* und *Bombus* spp.) im Käfig mit max. 20 Begleitbienen und Sendungen von Hummelvölkern mit max. 200 adulten Individuen erlaubt, sofern sie

- aus Gebieten stammen, in denen das Auftreten der AFB (bezüglich der AFB gelten für Einfuhr in die Europäische Union auch die oben genannten Richtlinien für innergemeinschaftliches Verbringen), des Kleinen Beutenkäfers und der *Tropilaelaps*-Milbe anzeigepflichtig sind;
- aus Zuchtbetrieben stammen, die von der zuständigen Behörde untersucht und kontrolliert werden;
- aus einem Gebiet mit einem Radius von mind. 100 km stammen, in dem keine Beschränkungen wegen des Auftretens von Kleinen Beutenkäfern oder *Tropilaelaps*-Milben bestehen und in dem kein Befall festgestellt wurde;
- aus Völkern stammen, die unmittelbar vor der Versendung auf Symptome oder Anzeichen auf eine Krankheit oder einen Befall mit Bienenschädlingen untersucht wurden;
- untersucht wurden um sicherzustellen, dass alle Bienen und Verpackungen frei von Kleinen Beutenkäfern und *Tropilaelaps*-Milben sind.

Rechtliche Grundlagen

Nationales Recht

Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der jeweils geltenden Fassung; beinhaltet die Vorschriften zur Bekämpfung der Bienenseuchen (Amerikanische Faulbrut, Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer, Befall mit der *Tropilaelaps* -Milbe, Milbenseuche und Varroosis)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, BMTierSSchV) vom 6.4.2005 (BGBl. I S. 997) in der jeweils geltenden Fassung; regelt das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tieren und Waren

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) vom 19.7.2011 (BGBl. I S. 1404) in der jeweils geltenden Fassung; enthält eine Auflistung der anzeigepflichtigen Tierseuchen

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22.5.2013 in der jeweils geltenden Fassung; ist die Grundlage für die staatliche Bekämpfung von Tierseuchen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten vom 24. November 1994; regelt die Mitteilungspflicht der zuständigen Behörden an das BMEL beim Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen

EU-Recht

Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABI. L 224 vom 18.8.1990, S. 29 in der jeweils geltenden Fassung)

Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 (nach Verordnung [EG] Nr. 1398/2003 der Kommission vom 5. August 2003) über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABI. L 268 vom 14.9.1992, S. 54 in der jeweils geltenden Fassung)

Entscheidung 2003/881/EG der Kommission vom 11. Dezember 2003 über die Tiergesundheitsbedingungen und -bescheinigungen für die Einfuhr von Bienen (*Apis mellifera* und *Bombus* spp.) aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/462/EG (ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 26 in der jeweils geltenden Fassung)

Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABI. L 073 vom 20.3.2010, S. 1 in der jeweils geltenden Fassung)

Durchführungsbeschluss 2014/909/EU der Kommission vom 12. Dezember 2014 betreffend bestimmte Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem bestätigten Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers in Italien (Nur der italienische Text ist verbindlich) (Text von Bedeutung für den EWR)

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1943 der Kommission vom 27. Oktober 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/909/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer von Maßnahmen zum Schutz gegen den kleinen Bienenstockkäfer in Italien (Nur der italienische Text ist verbindlich) (Text von Bedeutung für den EWR)

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/370 der Kommission vom 1. März 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/909/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer bestimmter Schutzmaßnahmen und zwecks Änderung des Verzeichnisses der Gebiete in Italien, in denen Schutzmaßnahmen gegen den kleinen Bienenstockkäfer gelten

Ansprechpartner für weitere Informationen

Bei Fragen bzw. wenn Sie Hilfe brauchen oder wenn Sie verdächtige Funde machen, wenden Sie sich bitte an das in Ihrem Bereich zuständige Untersuchungsamt, an ein Bieneninstitut, an Ihren Amtstierarzt, an einen Fachberater oder direkt an das Nationale Referenzlabor:

Dr. Marc Schäfer
Nationales Referenzlabor für Bienenkrankheiten
Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)
Institut für Infektionsmedizin (IMED)
Südufer 10
17493 Greifswald – Insel Riems

Telefon: +49 (0) 38351 7-1246
Fax: +49 (0) 38351 7-1226
E-mail: marc.schaefer@fli.de
Website: http://www.fli.de
NRL-Website: http://www.fli.de/de/nrl-bienenkrankheiten

Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Hauptsitz: Insel Riems, Südufer 10, D-17493 Greifswald – Insel Riems, www.fli.de
Fotos/Quelle: Dr. Marc O. Schäfer, Laborleiter NRL für Bienenkrankheiten, Friedrich-Loeffler-Institut
Inhalt: Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, D-17493 Greifswald – Insel Riems